

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Elektronische Gesundheitskarte

September 2011

Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte beginnt – darauf sollten Praxen achten

Ab dem 1. Oktober 2011 geben die gesetzlichen Krankenkassen die elektronische Gesundheitskarte (eGK) an ihre Versicherten aus, und die ersten Patienten werden mit der neuen Karte in Ihre Sprechstunde kommen. Der Arbeitsablauf in der Praxis ändert sich dadurch nicht. Die eGK ersetzt nach und nach die alte Krankenversichertenkarte (KVK). Erst später kommen weitere Funktionen hinzu. Damit Sie gut vorbereitet sind, haben wir für Sie einige Punkte zusammengestellt.

Wissenswertes im Überblick

- **Mit dem neuen Kartenterminal bestens vorbereitet**

Sie haben bereits ein modernes Kartenterminal, das die elektronische Gesundheitskarte einlesen kann. Dann sind Sie bestens für die Kartenumstellung gerüstet, denn mehr benötigen Sie für den Start der eGK nicht. Mit den neuen, von den Krankenkassen finanzierten Kartenlesegeräten können Sie sowohl die elektronische Gesundheitskarte als auch die alte Krankenversichertenkarte einlesen. Die Daten werden wie bisher automatisch an Ihr Praxisverwaltungssystem übermittelt und stehen dort für Ihre Abrechnung oder zum Ausstellen von Verordnungen bereit. Bitte beachten Sie: Die alten Lesegeräte können die elektronische Gesundheitskarte nicht einlesen, mit Ausnahme von MKT-Geräten.

- **Noch kein Lesegerät für die neue Karte – was dann?**

Für eine begrenzte Übergangszeit gelten die bisherigen Krankenversichertenkarten neben der neuen Gesundheitskarte. Sollten Sie also aufgrund von Lieferschwierigkeiten zum 1. Oktober noch kein neues Lesegerät besitzen, können Sie bei Patienten mit einer eGK auch die alte Krankenversichertenkarte nutzen. Dies erspart Ihnen das manuelle Erfassen der Daten in Ihrem Praxisverwaltungssystem. Hat allerdings der Versicherte seine alte Karte nicht dabei oder bereits vernichtet, müssen Sie leider das sogenannte Ersatzverfahren durchführen.

Erläuterung zum Ersatzverfahren

Beim Ersatzverfahren erfassen Sie anhand von Angaben des Versicherten oder mithilfe von Unterlagen in der Patientendatei

Arbeitsablauf bleibt gleich

Neue Kartenterminals können alte und neue Karten lesen

Alte KVK darf in Übergangszeit weiterhin eingelesen werden



folgende Daten manuell: Bezeichnung der Krankenkasse, Name und Geburtsdatum des Versicherten, Versichertenstatus, Postleitzahl des Wohnortes, nach Möglichkeit auch die Krankenversicherungsnummer. Der Versicherte hat durch seine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein (Vordruckmuster 5) zu bestätigen, dass er gesetzlich krankenversichert ist. Dies gilt nicht für das Vordruckmuster 19 (Notfalldienst).

- **„Karten-TÜV“ soll Fehlerquote minimieren**

Es kann passieren, dass eine Karte nicht eingelesen werden kann. Das Problem kennen Sie bestimmt, denn es tritt auch bei der Krankenversichertenkarte hin und wieder auf. Um die Fehlerquote bei der eGK aber möglichst gering zu halten und damit Probleme in den Arztpraxen von vornherein möglichst zu vermeiden, gibt es eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme für den Basis-Rollout: Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Karten vorab einem „TÜV“ zu unterziehen. Erst wenn alle eingereichten Testkarten fehlerfrei sind, dürfen sie mit der Ausgabe beginnen. Dadurch soll die Fehlerquote minimiert werden.

- **Probleme beim Einlesen der Karte – wo liegt der Fehler?**

Bei der großen Menge an Karten, die in den nächsten Wochen ausgegeben werden, kann es trotz der Tests passieren, dass einzelne Karten defekt sind und deshalb von Ihrem Kartenterminal nicht eingelesen werden können. In diesem Fall muss sich der Patient an seine Kasse wenden, um schnellstmöglich eine neue Karte zu erhalten.

Dass das Einlesen der Versichertendaten nicht funktioniert, kann auch am Kartenterminal liegen. Häufig ist ein Installationsfehler der Grund. Das Problem tritt dann nicht nur bei einer Karte auf, auch die alten Krankenversichertenkarten können dann in aller Regel nicht eingelesen werden. Tipp: Testen Sie möglichst sofort nach der Installation, ob das Einlesen der Karten funktioniert. Lassen Sie das Terminal am besten von einem Fachmann installieren. Die Kassen erstatten hierfür die Kosten, wenn Sie bis zum 30. September 2011 ein Kartenterminal bestellt haben.

Hinweis: Auch in diesen Fällen ist es in der Übergangszeit gestattet, statt der neuen Gesundheitskarte die alte Krankenversichertenkarte einzulesen, sofern der Patient diese bei sich hat.

- **Bereits eingelesene Daten können verwendet werden**

Es kann vorkommen, dass ein Patient seine eGK im betreffenden Quartal bereits einmal vorgelegt hat, die Karte aber bei einer späteren Behandlung nicht eingelesen werden kann. Dann können Sie die für die Abrechnung und die Vordrucke notwendigen Daten aus der mit der elektronischen Gesundheitskarte erstellten Patientenstammdatei Ihres Praxisverwaltungssystems verwenden.

Karten werden
vor der Ausgabe
getestet

Karte fehlerhaft

Kartenterminal
defekt

Installation ist
häufige
Fehlerquelle



- **Karte vergessen: gleiche Regeln wie bei KVK**

Die Regelungen für die Fälle, in denen die Karte nicht vorliegt oder ungültig ist, sind unabhängig von der eGK. Grundsätzlich ist jeder Versicherte verpflichtet, vor Beginn der Behandlung seine Chipkarte vorzulegen. Fehlt die Karte oder ist sie ungültig, muss er den Versichertennachweis innerhalb von zehn Tagen erbringen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Arzt für die Behandlung eine Privatvergütung verlangen. Reicht der Patient bis zum Ende des jeweiligen Quartals die Karte nach, erhält er die Vergütung zurück.

Frist von zehn Tagen, danach Privatrechnung

Weitere Information zur eGK

Mit der Gesundheitsreform 2004 hat der Gesetzgeber die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte beschlossen. Die Karte gilt als „Schlüssel“ zu einer neuen Telematik-Infrastruktur, die zu einer besseren Patientenversorgung und weniger Bürokratie führen soll. Nach der Ausgabe der Karte in Nordrhein erfolgt nunmehr die flächendeckende Ausstattung. Die Krankenkassen sind verpflichtet, in einem ersten Schritt bis Ende 2011 mindestens zehn Prozent der Versicherten bundesweit mit der eGK auszustatten. Ansonsten werden ihre Verwaltungskosten im Jahr 2012 um zwei Prozent gekürzt. Die Testkarten der Generation 0, die an Versicherte in den Testregionen ausgegeben wurden, sind spätestens ab 1. Oktober 2011 kein gültiger Versicherungsnachweis mehr.

Einführung gesetzlich vorgeschrieben

Testkarten nicht mehr gültig

Funktionen der Gesundheitskarte

Die eGK unterscheidet sich von der Krankenversichertenkarte zunächst nur darin, dass auf ihr ein Foto des Versicherten abgebildet ist. Kein Passbild benötigen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre sowie schwer Pflegebedürftige, die an der Erstellung eines Lichtbildes nicht mitwirken können. Das Foto ist ein erster Schritt, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen zu verhindern. Die Rückseite der Karte kann mit der Europäischen Krankenversicherungskarte ausgestattet werden. Darüber hinaus enthält die eGK elektronische Daten wie Name, Adresse und Versichertenstatus.

Gesundheitskarte mit Foto des Versicherten

Neu ist die Krankenversichertennummer, die Versicherte mit der Gesundheitskarte erhalten: Sie beginnt jetzt mit einem Großbuchstaben, auf den neun Ziffern folgen. Bestandteil der Nummer sind außerdem bis zu 20 weitere Stellen (u.a. für das Institutionskennzeichen), die jedoch im Hintergrund bleiben und bei Bedarf geändert werden können.

Neue Versichertennummer beginnt mit einem Großbuchstaben

Die jetzt ausgegebenen Karten der Generation 1 plus sind bereits für weitere Anwendungen vorbereitet. Zu den ersten Online-Anwendungen sollen der elektronische Arztbrief, die Speicherung von Notfalldaten (z.B. Blutgruppe, Allergien, Herzkrankheiten), sofern der Versicherte dem zustimmt, und die elektronische Fallakte gehören.

Weitere Anwendung in Vorbereitung

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der KBV unter <http://www.kbv.de/telematik.html> oder bei Ihrer KV.

Mehr Infos